

**Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich  
 des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

Zu § 4 – Spielgemeinschaften ..... 4

Zu § 7 – Genehmigungsverfahren für internationale Spiele ..... 5

Zu § 10 – Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung ..... 6

Zu § 12 – Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise ..... 6

Zu § 19 – Jugendspielrecht ..... 6

Zu § 21 – Durchführung von Jugendspielen ..... 6

Zu § 22 – Jugendschutzbestimmungen ..... 7

Zu § 26 – Dauer der Wartefrist ..... 7

Zu § 27 – Wegfall der Wartefrist ..... 7

Zu § 30 – Internationaler Vereinswechsel ..... 8

Zu § 33 – Vertragsanzeige ..... 8

Zu § 34 – Vereinswechsel, Vertragsende ..... 8

Zu § 35 – Wartefrist ..... 9

Zu § 37 – Altersklassen ..... 9

Zu § 38 – Einteilung, Zuständigkeiten ..... 10

Zu § 40 – Spielklasseneinordnung ..... 10

Zu § 41 – Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften ..... 10

Zu § 42 – Meisterschaftsspiele ..... 11

Zu § 43 – Entscheidungen bei Punktgleichheit ..... 11

Zu § 45 – Pokalmeisterschaftsspiele ..... 11

Zu § 46 – Absetzung und Verlegung eines Spiels ..... 12

Zu § 47 – Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels ..... 12

Zu § 48 – Schadensregulierung bei Spielausfall ..... 12

Zu § 50 – Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung ..... 12

Zu § 52 – Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle .....	13
Zu § 54 – Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform .....	13
Zu § 63 – Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen.....	13
Zu § 73 – Freundschaftsspiele .....	13
Zu § 75 – Besondere Spielformen .....	14
Zu § 77 – Ausbleiben des Schiedsrichters .....	14
Zu § 78 – Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters.....	14
Zu § 79 – Zeitnehmer, Sekretär .....	14
Zu § 81 – Spielbericht .....	14
Zu § 82 – Abstellen von Spielern .....	15
Zu § 84 – Hallen- oder Platzsperre .....	15
Zu § 87 – Handballregeln, Inkrafttreten .....	15
Turnierbestimmungen des HVSH .....	16

Beschlossen auf der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 19.03.2016.

Geändert

am	in den §§
07.09.2016	Redaktionelle Änderungen – Streichung Hinweis zu § 55, aufgrund neuer SpO/DHB ab 01.07.2016
22.04.2023	Streichung und Änderung zahlreicher Zusatzbestimmungen / Streichung der Bezeichnung von Vorschriften als „Hinweis“
25.11.2023	Anpassung wg. Streichung des § 45 Abs. 5 SpO/DHB und Änderung des § 45 Abs. 6 SpO/DHB
23.11.2024	Zu § 45 Abs. 1; Redaktionelle Änderungen
22.03.2025	Einfügung – zu § 21 Abs. 2
17.05.2025	Änderungen und Streichungen – zu §§ 10, 19, 22, 27, 30, 37, 45, 50, 82
22.11.2025	Änderungen und Streichungen – zu §§ 10, 30, 87

## Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

## Zu § 4 – Spielgemeinschaften

### **Abs. 1:**

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft (SG) bilden, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen:

- a) mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen,
- b) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches Männer,
- c) mit sämtlichen Mannschaften des Bereichs Frauen,
- d) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches männliche Jugend,
- e) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches weibliche Jugend

Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt.

### **Abs. 2:**

Im Bereich des HVSH sind in der Jugend auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind für den Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein und der höherklassigen Spielebenen nicht spielberechtigt.

### **Abs. 3:**

Zuständig für die Genehmigung der Bildung einer SG (Zulassung) sind:

- a) bei Vereinen auf Kreisebene desselben Kreishandballverbandes der betreffende Kreishandballverband,
- b) bei Vereinen auf Kreisebene verschiedener Kreishandballverbände der Kreishandballverband, an dessen Spielbetrieb die SG teilnehmen soll,
- c) bei Vereinen mit Mannschaften, die auf HVSH-Ebene oder in der Regionalliga Nord spielen, der HVSH,
- d) bei Vereinen mit Mannschaften, die in den Dritten Ligen spielen, der HVSH.

Die Genehmigungen sind durch das Präsidium des HVSH bzw. die Vorstände der Kreishandballverbände unter „Handballverband Schleswig-Holstein“, bei Kreishandballverbänden mit dem Zusatz „Im Auftrag“, zu erteilen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist § 7 Abs. 5 HVSH-Satzung (Zustimmungserklärungen) zu beachten. Ferner muss die Teilnahme der weiteren Mannschaften der SG am Spielbetrieb der unteren Spielklassen (jeweils zulässig nur in einem Verband) geregelt sein.

Dem HVSH ist eine Durchschrift der Zulassung zu übersenden und dabei zu versichern, dass alle Erfordernisse für die Bildung der SG erfüllt worden sind.

### **Abs. 4:**

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen (siehe auch § 4 Abs. 6 SpO/DHB). Sie gilt ab Beginn der neuen Saison.

Anträge sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres bei dem zuständigen Kreishandballverband bzw. dem HVSH einzureichen.

### **Abs. 5:**

Außer den erforderlichen Angaben und Anlagen sind beizufügen:

- a) das Protokoll der Gründungsversammlung der SG, unterzeichnet von je einem Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleitern (oder deren Vertreter) der beteiligten Vereine,
- b) eine Mitteilung über den beabsichtigten Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb sowie über die Anzahl und Bezeichnung der Mannschaften unter Angabe ihrer Spielklassenzugehörigkeit. Bei der Benennung des verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie des Jugendwarts sind die Anschriften (einschl. Telefon) und die Vertreter anzugeben.
- c) eine Mitteilung über die Vereinbarung, was bei Auflösung der SG mit deren Vermögen zu geschehen hat,
- d) eine für den Fall der Auflösung der SG etwaig getroffene Vereinbarung der Stammvereine über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen (beachte § 41 SpO/DHB).

**Abs. 6:**

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn eventueller Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen aber keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereines.

**Abs. 7:**

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.  
Hinsichtlich der Spielberechtigung für Spieler einer SG siehe § 11 SpO/DHB.

## **Zu § 7 – Genehmigungsverfahren für internationale Spiele**

**Abs. 1 und 2:**

Unabhängig von der Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung ist in jedem Fall ein Antragsformular von der HVSH-Geschäftsstelle anzufordern und der Antrag rechtzeitig dem HVSH zu übersenden.

Die fällige Gebühr für das Antragsformular wird mit der Quartalsabrechnung eingezogen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der HVSH-Gebührenordnung.

Bei internationalem Spielverkehr hat der Antragssteller zusätzlich 3 % von den Bruttoeinnahmen (abzüglich evtl. gezahlter MwSt./Sportgroschen) an den HVSH abzuführen (HVSH-Gebührenordnung). Diese Spielabgabe ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung – unter Angabe der Genehmigungsnummer – auf das Konto des HVSH zu überweisen. Die Abrechnung hat auf dem – dem Antrag beigefügten – Vordruck zu erfolgen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird – neben der fälligen Gebühr und der Spielabgabe – mit einer Geldbuße geahndet (HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB – Nr. 19).

Ist der DHB für die Erteilung der Genehmigung zuständig, wird der Antrag (Stellungnahme) nebst der nach der DHB-Gebührenordnung fälligen Gebühr (enthalten in der o.a. HVSH-Gebühr) an den DHB weitergeleitet.

Soweit Gebührenfreiheit besteht (Jugendspiele), bleibt dem HVSH eine Auslagenerhebung vorbehalten.

**Abs. 3:**

Für die Erteilung der generellen Genehmigung im kleinen Grenzverkehr ist das Präsidium des HVSH zuständig. Der zuständige Kreishandballverband sollte gehört werden.

Hinsichtlich der Anforderung von Schiedsrichtern gelten die Regelungen in § 8 der Schiedsrichterordnung des DHB und die hierzu geltenden Zusatzbestimmungen des HVSH.

## **Zu § 10 – Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung**

### **Abs. 1:**

Der Antrag auf Erteilen der Spielberechtigung ist von dem Verein und dem Spieler gemeinsam zu stellen. Bei jugendlichen Spielern muss der Personensorgeberechtigte den Antrag unterschreiben.

Zuständige Pass-Stelle für das Erteilen der Spielberechtigung und die Ausstellung des Spielausweises im Bereich des HVSH ist – bis hinauf zu der Spielklasse der Dritten Liga im Erwachsenenbereich und bis zur Deutschen Jugend-Bundesliga – die Zentrale Pass-Stelle des HVSH.

Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein. Dieses Erfordernis setzt voraus, dass der entsprechende Antrag bearbeitet (überprüft) worden ist und ihm vorbehaltlos entsprochen werden konnte. Dies gilt uneingeschränkt für die Erteilung von Spielrechten gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2-4 (Zweitspielrecht in einem anderen Verein) und 19 Abs. 3 b)-e) SpO/DHB sowie von Sondergenehmigungen. Bei Erstanträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung und bei Vereinswechseln sowie bei der Erteilung einer Spielberechtigung für Jugendliche in einer Erwachsenenmannschaft gemäß § 19 Abs. 6 und 7 SpO/DHB können auch vorläufige – widerrufbare – Spielberechtigungen erteilt werden.

## **Zu § 12 – Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise**

Es wird auf die jeweils amtlich bekannt gegebene aktuelle Nutzungsvereinbarung des durch den HVSH verwendeten PassOnline-Programms verwiesen.

### **Abs. 2:**

Für Spieler der Altersklassen Jugend D und Jugend E werden von der Zentralen Pass-Stelle Spielberechtigungen erteilt und Spielausweise ausgestellt.

Bei Spielern der Altersklasse Jugend F wird von der Erteilung der Spielberechtigung und der Ausstellung des Spielausweises durch die Zentrale Pass-Stelle abgesehen.

## **Zu § 19 – Jugendspielrecht**

### **Abs. 7:**

Sowohl die Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten (Unterschrift) als auch die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Unterschrift und Stempel) müssen zwingend auf dem HVSH-PassOnlineantrag vorliegen. Letzteres gilt u.a. auch bei sportärztlicher Untersuchung in einer Universitätsklinik (z.B. Kaderspieler).

Sollten die Personensorgeberechtigten ihre Einwilligung widerrufen oder gesundheitliche Gründe gegen das Doppelspielrecht sprechen, erlischt das Doppelspielrecht.

## **Zu § 21 – Durchführung von Jugendspielen**

### **Abs. 1:**

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist dies im Spielbericht zu vermerken. Das Spiel ist durchzuführen. Erforderlichenfalls haben die Schiedsrichter und der Betreuer des Spielgegners notwendige Maßnahmen zu treffen bzw. Betreuungsaufgaben zu übernehmen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die einzige Betreuungsperson einer Jugendmannschaft disqualifiziert wird. Lediglich bei etwaiger Verletzung eines Jugendspielers darf der disqualifizierte Betreuer mit Erlaubnis der Schiedsrichter den Auswechselraum, evtl. auch die Spielfläche, betreten und Hilfe leisten. Eine erforderlich werdende weitere Versorgung hat außerhalb des Auswechselraums (ggf. auch Innenraums) zu erfolgen.

## **Zu § 22 – Jugendschutzbestimmungen**

### **Abs. 5:**

Der Einsatz des Jugendlichen in der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse kann auf schriftlichen Antrag des Vereins über den Kreishandballverband, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat, an die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung des HVSH unter Beifügung eines schriftlichen ärztlichen Gutachtens erfolgen. Die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung empfiehlt den Einsatz dem VP Spieltechnik des HVSH als Leiter der Zentralen Passstelle und Verantwortlichen für Spielberechtigungsangelegenheiten, der dann entsprechend bescheidet.

## **Zu § 26 – Dauer der Wartefrist**

### **Abs. 1:**

Bei Vereinswechsel kann der Spieler ohne Wartefrist in Freundschaftsspielen des neuen Vereins eingesetzt werden, sobald die Zentrale Pass-Stelle die Spielberechtigung erteilt hat. Beachte auch § 73 Abs. 3 SpO/DHB.

Für den Einsatz von Gastspielern ist § 73 Abs. 4 SpO/DHB zu beachten.

### **Abs. 4:**

Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle eingegangen ist.

## **Zu § 27 – Wegfall der Wartefrist**

Auch bei Wegfall der Wartefrist ist für den Einsatz der Spieler die vorherige Erteilung der Spielberechtigung erforderlich.

Die Wartefrist fällt fort:

- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt.

Voraussetzung für die Anwendung des § 27 e) ist die Bestätigung des bisherigen Vereins, dass dieser zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft in der betreffenden Altersklasse besitzt. Eine Bestätigung dieser Angaben (Nichtmeldung) durch die Spielleitende Stelle des zuständigen Kreishandballverbandes ist ebenfalls vorzulegen.

Die Wartefrist fällt fort:

- g) für Jugendliche, die ihren Verein aufgrund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln (jedoch nicht in den Fällen des § 26 Abs. 3 a) bis c)).

Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und des(r) Personensorgeberechtigten.

**Fallbeispiel:**

Die Eltern eines Jugendlichen ziehen von X nach Y um. Der Jugendliche bleibt in X wohnen und spielt weiterhin für den Verein des Ortes X. Ein Jahr später tritt der Jugendliche aus dem Verein X aus, zieht zu seinen Eltern nach Y um und meldet sich bei dem Verein des Ortes Y an.

In diesem Fall fällt die Wartefrist nicht weg, weil der Jugendliche nicht sofort mit umgezogen war. Der Vereinswechsel ist nicht als Folge des Umzugs der Personensorgeberechtigten anzusehen.

## **Zu § 30 – Internationaler Vereinswechsel**

**Abs. 1:**

Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedsverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB sind das

- „IHF-Reglement für Verbandswechsel (Transfer)“ und die
- „IHF-Zulassungsbestimmungen für Spieler“

zu beachten.

Die Beantragung einer internationalen Freigabe erfolgt durch die Vereine direkt online beim DHB: [Antragsformular für Internationale Verbandswechsel](#)

Gemäß IHF-Reglement handelt es sich auch dann um einen internationalen Wechsel, wenn der Spieler nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und zuvor noch nicht gespielt hat. Auch in diesem Fall muss der Freigabeantrag für einen internationalen Verbandswechsel gestellt werden. Dies gilt für alle Spieler ab 16 Jahren sowie für Spieler unter 16 Jahren, die nicht in Deutschland geboren sind.

Eine Ausnahme gilt lediglich für Spieler unter 16 Jahren, die in Deutschland geboren sind und die zuvor auch in keinem anderen Land gespielt haben. Für diese Spieler muss kein internationaler Transfer beantragt werden.

## **Zu § 33 – Vertragsanzeige**

**Abs. 1:**

Der Abschluss des Vertrages ist der Zentralen Pass-Stelle des HVSH mit dem Formblatt „Vertragsanzeige“ anzuzeigen. Gleichzeitig sind ein bereits vorhandener Spielerausweis (in jedem Fall – unabhängig von einem Vereinswechsel –) und ggf. der Antrag auf Erteilen der Spielberechtigung nebst sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die der Zentralen Pass-Stelle einzureichende „Vertragsanzeige“ ersetzt nicht den vorher abzuschließenden Vertrag zwischen Verein und Spieler.

## **Zu § 34 – Vereinswechsel, Vertragsende**

**Abs. 3:**

Die Kündigung oder – allgemein – die Beendigung einer vertraglichen Bindung (§ 34 SpO/DHB) stellt nicht zugleich die Abmeldung als Handballspieler (§ 23 SpO/DHB) dar. Im Fall der Beendigung der vertraglichen Bindung ist der Spieler zunächst weiterhin Nichtvertragsspieler des bisherigen Vereins, bis er sich dort schriftlich als Handballspieler abgemeldet hat.

## Zu § 35 – Wartefrist

### Abs. 1:

1. Der Wegfall der Wartefrist kommt für den wechselnden – bisher vertragsgebundenen Spieler – nur bei einem Einsatz in den Bundesligen, den Dritten Ligen oder den Regionalligen in Betracht (ohne Bedeutung ist, von welcher dieser Spielklassen in welche gewechselt wird).
2. Spieler, die vor dem Vereinswechsel noch nicht vertraglich gebunden waren, können aus den Spielklassen der Kreis-, Landesebene oder der Dritten Liga stammen.

## Zu § 37 – Altersklassen

### Abs. 2:

Die Kreishandballverbände können für ihren Spielbetrieb zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen und dementsprechend auch Spielklassen schaffen.

### Erläuterung:

§ 37 Abs. 3 stellt auf das Kalenderjahr ab.

Ein Spieler kann bis zum Ende der Saison in seiner Altersklasse spielen, in der er im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Saison beginnt, einzugliedern ist.

### Beispiele:

- a) Ein 18-jähriger Spieler, der am 31.12.2025 19 Jahre alt wird, gelangt für das Spieljahr 2025/2026 in den Erwachsenenbereich.  
Wenn ein 18-jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2025/2026) z.B. am 15.12.2025 den Verein wechselt, kann er auch im neuen Verein A-Jugendspieler sein und dort bis zum Ende der Saison in der A-Jugend spielen.
- b) Wenn ein 17-jähriger A-Jugendlicher (Spieljahr 2025/2026) am 02.01.2026 18 Jahre alt wird, sodann am 03.01.2026 den Verein wechselt, kann er dort zunächst bis zum Ende der Saison, darüber hinaus auch im Spieljahr 2026/2027 A-Jugendspieler sein.
- c) Wird ein 17-jähriger A-Jugendlicher (Spieljahr 2025/2026) am 31.12.2025 18 Jahre alt, ist er A-Jugendspieler vom 01.07.2025 bis zum Ende der Saison (mit oder ohne Vereinswechsel) – danach Erwachsenenspieler.
- d) Wird ein 18-jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2025/2026) am 02.01.2026 19 Jahre alt, ist er A-Jugendspieler vom 01.07.2025 bis zum Ende der Saison (mit oder ohne Vereinswechsel) – danach Erwachsenenspieler.

### Abs. 4:

Die Kreishandballverbände können in den Altersklassen Jugend D, E und F gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) an ihrem Spielbetrieb teilnehmen lassen und insoweit Regelungen (auch hinsichtlich der Anzahl der Jungen und Mädchen in gemischten Mannschaften) treffen.

Es gelten die Regelungen in den Durchführungsbestimmungen des DHB für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball sowie die hierzu geltenden Durchführungsbestimmungen des HVSH.

Des Weiteren dürfen die Kreishandballverbände zulassen, dass in den untersten Spielklassen C-, D-, E- und F-Jugend bis zu 3 Spieler des jüngeren Jahrganges der jeweils höheren Altersklasse in der jeweils nächstjüngeren Altersklasse mitwirken können. Diese Mannschaften sind dann als Mannschaften außer Konkurrenz (aK) zu kennzeichnen und fallen aus der Wertung heraus. Grundvoraussetzung für eine Meldung außer Konkurrenz ist, dass in der jeweils höheren Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet wurde. Die gegnerischen Mannschaften bestreiten freiwillig diese Spiele und können ohne Konsequenzen diese Spielpaarungen innerhalb festgelegter Fristen absagen.

Voraussetzung für die Eröffnung des Rechtsweges zu den HVSH-Rechtsinstanzen hinsichtlich des Spielbetriebs der Altersklassen Jugend D, E und F ist die Durchführung eines außergerichtlichen Gütetermins. In dem Gütetermin ist der Sachverhalt – persönlich oder in einem Online-Meeting – zwischen den beteiligten Vereinen und der Spielleitenden Stelle unter Leitung des Vizepräsidenten Recht oder eines qualifizierten Mitarbeiters der HVSH-Geschäftsstelle zu erörtern mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten.

## **Zu § 38 – Einteilung, Zuständigkeiten**

Im Bereich des HVSH wird in folgenden Spielklassen gespielt:

- a) Regionalligen Nord (vierthöchste Spielklasse DHB) der Männer und der Frauen sowie der männlichen und der weiblichen Jugend A, B und C,
- b) Oberligen Schleswig-Holstein der Männer und der Frauen (fünfhöchste Spielklasse DHB) sowie der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C,
- c) Verbandsligen Nord und Süd der Männer und der Frauen,
- d) Kreisoberligen ggf. in Leistungs- oder Parallelstaffeln.

Für den Spielbetrieb der Regionalligen Nord ist die Handball-Region Nord (HRN) zuständig.

Für den Spielbetrieb der Kreis(ober)ligen sowie für Regelungen über weitere Spielklassen oder -staffeln auf Kreis- und kreisübergreifender Ebene sind die Kreishandballverbände selbst zuständig.

Die Mannschaften werden ggf. zur Unterscheidung einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten erforderlichenfalls in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

## **Zu § 40 – Spielklasseneinordnung**

### **Abs. 3:**

Auf Landesebene darf nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in einer Spielklasse spielen.

An den Aufstiegsspielen für eine Spielklasse auf Landesebene darf nur eine Mannschaft eines Vereins teilnehmen, auch wenn eine weitere Mannschaft in einer Spielklasse die Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen erworben hätte.

### **Abs. 5:**

Die Kreishandballverbände können für ihren Bereich hinsichtlich der in den Absätzen 3 und 4 genannten Regelungen Ausnahmen zulassen.

## **Zu § 41 – Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften**

### **Abs. 1 und 2:**

Für die Übertragung des Spielklassenrechts ist der jeweilige Verband (Kreishandballverband oder HVSH), an dessen Spielbetrieb eine Mannschaft teilnimmt, zuständig.

Die Genehmigung der Übertragung ist bei den Kreishandballverbänden mit dem Zusatz „im Auftrag“ zu erteilen.

## **Zu § 42 – Meisterschaftsspiele**

### **Abs. 4:**

Soweit Punkte aufgrund der Lizenzierungsrichtlinien oder wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls abgezogen werden, soll dies erst am Ende der Meisterschaftsrunde in die Abschlusstabelle eingearbeitet und zwischenzeitlich durch Sternchen und Fußnote in der Tabelle kenntlich gemacht werden. Abgezogen werden in diesem Falle lediglich Pluspunkte, soweit die betreffende Mannschaft Pluspunkte erzielt hat.

## **Zu § 43 – Entscheidungen bei Punktgleichheit**

### **Abs. 1 bis 3:**

Für sämtliche Spielklassen im HVSH-Bereich darf beschlossen werden, dass bei Punktgleichheit nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele

- a) die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele (siehe § 43 Abs. 1 und 2 SpO/DHB) – oder
- b) die bessere Tordifferenz über die für Meisterschaft (oder andere Platzierung), Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze entscheiden – oder
- c) Entscheidungsspiele durchzuführen sind.

Die jeweilige Regelung (durch den HVSH oder den Kreishandballverband für ihre Spielklassen) muss zum Beginn einer Spielsaison in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

### **Zusatz zu b) – die bessere Tordifferenz**

Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB oder nach gesonderten Bestimmungen des HVSH oder der Kreishandballverbände durchzuführen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenigen punktgleichen Mannschaften;
- b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenigen punktgleichen Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- a) alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torverhältniszwertung gewonnen bzw. verloren haben;
- b) Mannschaften trotz Gewinnes von Punkten ohne Torverhältniszwertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- c) Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Torverhältniszwertung aberkannt wurden.

## **Zu § 45 – Pokalmeisterschaftsspiele**

### **Abs. 1:**

Jede gemeldete Pokalmannschaft spielt um die Pokalmeisterschaft des HVSH. Spieltechnische Regelungen, die von § 45 SpO/DHB abweichen, sind unzulässig.

**Abs. 8:**

Pokalmannschaften müssen in der personellen Zusammensetzung mit den Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, nicht identisch sein.

Ein Spieler darf jedoch in den Pokalrunden auf allen Ebenen des DHB innerhalb eines Spieljahres (z.B. 01.07.2025 bis 30.06.2026) nur in einer Pokalmannschaft seines Vereins mitwirken. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Pokalmannschaft seines Vereins statt der eigenen die Berechtigung zur Teilnahme an der nächsten Runde auf höherer Ebene erworben hat. Die Bestimmungen des § 55 SpO/DHB über das Festspielen finden insoweit keine Anwendung.

**Zu § 46 – Absetzung und Verlegung eines Spiels**

**Abs. 2:**

Für beantragte Spielverlegungen nach Veröffentlichung des erstellten Spielplanes wird zwecks Deckung der Kosten von der Spielleitenden Stelle eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Kreishandballverbände können eine abweichende Regelung treffen.

**Zu § 47 – Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels**

Die Spielleitende Stelle hat auch zu entscheiden, wer etwaig anfallende Kosten zu tragen hat.

**Zu § 48 – Schadensregulierung bei Spielausfall**

Im Bereich des HVSH besteht abweichend von § 48 SpO/DHB kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die durch einen Spielausfall wegen Spielabsage oder Nichtantreten verursacht werden.

**Zu § 50 – Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung**

**Abs. 1a):**

Eine Spielabsage ist einem schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen, wenn sie unbegründet oder nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, erfolgt. Unbegründet ist eine Spielabsage, wenn ihr erkennbar unsportliche Motive zugrunde liegen.

Nicht rechtzeitig ist eine Absage, wenn sie früher hätte erfolgen können und von einem Beteiligten bereits Maßnahmen getroffen worden sind, die bei früherer Absage unterblieben wären. Ferner gehört zur ordnungsgemäßen Absage, dass alle Beteiligten (Spielgegner, Spielleitende Stelle, Leiter Organisation Schiedsrichterwesen) rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, informiert werden.

Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, kann die zuständige Spielleitende Stelle anordnen, dass die Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner anzutreten hat.

Die Kreishandballverbände dürfen hinsichtlich der Fristbestimmung (24 Stunden) abweichende Regelungen treffen.

**Abs. 1h):**

Zu den Nichtberechtigten, die nach dieser Bestimmung nicht als Spieler mitgewirkt haben dürfen, gehören ferner

- aa) Erwachsene in Jugendmannschaften,
- bb) Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften ohne Erteilung eines Spielrechtes für Erwachsenenmannschaften.

Zu den unter Abs. 1 h) aufgeführten „in sonstiger Eigenschaft Gesperrten“ gehören Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre – § 83 SpO/DHB.

Beachte auch § 19 und § 20 RO/DHB.

**Abs. 3:**

Für eine Mannschaft ist ein Spiel, außer in den Fällen des § 50 Abs. 1 a) bis h) SpO/DHB, als verloren zu werten, wenn sie

- a) gesperrt ist,
- b) Spieler mit Jugendspielrecht für eine bestimmte Jugend-Altersklasse in einer niedrigeren (z.B. Jugend B-Spieler bei Jugend C) oder in einer höheren als der nächsthöheren Jugend-Altersklasse (z.B. Jugend C-Spieler bei Jugend A) einsetzt (Ausnahme: Sonderregelung auf Kreishandballverbands-ebene, siehe z.B. weitere Zusatzbestimmung zu § 37 Abs. 4 SpO/DHB oder gemäß § 22 Abs. 5 SpO/DHB)).

**Zu § 52 – Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die spielleitende Stelle**

**Abs. 1:**

Für die Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Klasse oder Staffel gemäß § 52 Abs. 1 SpO/DHB ist im Bereich des HVSH das der Spielleitenden Stelle übergeordnete Gremium zuständig (z.B. Spielkommission, ggf. Spielausschuss, Vorstand/Präsidium).

**Zu § 54 – Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform**

**Abs. 1 und 4:**

Für Vorkommnisse, die zur vorläufigen Sperre nach § 17 RO/DHB führen, treffen die „Turnierbestimmungen des HVSH – Nr. 4“ uneingeschränkt zu. Das bedeutet, dass auch bei Meisterschafts- und Pokalspielen in Turnierform eine vorläufige Sperre nach § 17 RO/DHB sofort eintritt und auch über das Turnier hinaus gilt. Insoweit abweichende Regelungen sind unzulässig.

**Zu § 63 – Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen**

**Abs. 3:**

Erhält eine Mannschaft der 1. bis 3 Liga nicht die erforderliche Lizenz oder verzichtet sie für die neue Spiel-saison auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, ist die Mannschaft in eine Spielklasse ihres Landesverbandes einzugliedern.

**Zu § 73 – Freundschaftsspiele**

**Abs. 1:**

Freundschaftsspiele (auch Turniere) sind vom Veranstalter der Spielleitenden Stelle des für ihn zuständigen Kreishandballverbandes anzuzeigen.

So genannte „Trainingsspiele“ zwischen vereinsfremden Mannschaften sind Freundschaftsspiele.

Die stets erforderlichen Spielberichte (§ 81 SpO/DHB) sind der vorbezeichneten Stelle zu übersenden (beachte auch § 73 Abs. 3 SpO/DHB).

Bei internationalen Spielen (genehmigungspflichtig) sind die §§ 6 und 7 SpO/DHB sowie die HVSH-Zusatzbestimmung zu § 7 SpO/DHB zu beachten.

Die Zuständigkeit für den Einsatz von Schiedsrichtern in Freundschaftsspielen richtet sich nach § 76 SpO/DHB.

## **Zu § 75 – Besondere Spielformen**

### **Abs. 1:**

Im Bereich des HVSH gelten die Durchführungsbestimmungen des DHB für eine einheitlichen Wettkampfstuktur im Kinderhandball. Diese sind verbindlich. Ergänzend sind die Regelungen der hierzu geltenden Durchführungsbestimmungen des HVSH verbindlich anzuwenden.

## **Zu § 77 – Ausbleiben des Schiedsrichters**

In sämtlichen Spielklassen der Jugend und der Erwachsenen muss das angesetzte Spiel auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden.

Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (vgl. § 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Die Kreishandballverbände können im Bedarfsfall abweichende Bestimmungen erlassen.

## **Zu § 78 – Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters**

### **Abs. 1:**

Im Bereich des HVSH werden infolge des Nicht-Erscheinens des Schiedsrichters entstandene Schäden abweichend von § 78 SpO/DHB nicht ersetzt.

## **Zu § 79 – Zeitnehmer, Sekretär**

### **Abs. 1:**

1. Werden Zeitnehmer oder Sekretär oder beide von den Vereinen gestellt, gelten sie nicht als Beauftragte des Verbandes.
2. Für die Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre sind die Kreishandballverbände und der HVSH zuständig.

## **Zu § 81 – Spielbericht**

**Abs. 5:**

Für den Bereich des HVSH wird klargestellt:

Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, im Spielbericht die Wahrnehmungen, die ihn dazu veranlassen haben, eine Disqualifikation auszusprechen, umfassend zu schildern. Eine Ausnahme gilt nur bei der Disqualifikation nach der dritten Hinausstellung desselben Spielers. Außerdem ist die Beurteilung/Wertung (Regel 17:11 Abs. 1 IHR) des geahndeten Verhaltens zu vermerken (z.B. Regelbenennung 8:6 a-b, 8:10 a-b, 8:11 a-b, aber auch z.B. gesundheitsgefährdendes Spiel – siehe Regeln 8:5, 16:6 a; grob unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:9, 16:6 b; unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:7, 16:6 c).

**Abs. 6:**

Als Vereinsvertreter, die Einspruchsgründe vermerken lassen dürfen, gelten: Mannschaftenverantwortlicher und sonstige (nach eigenen Angaben) Berechtigte (Funktion ist von den Schiedsrichtern zu vermerken). Für betroffene Jugendliche darf auch ein Personensorgeberechtigter Einspruchsgründe vermerken lassen.

## **Zu § 82 – Abstellen von Spielern**

**Abs. 6:**

1. Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich (auch eines Jugendsprechers, der Spieler ist) zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme werden auf Antrag nur Spiele in der Altersklasse (Spielklasse) verlegt, der die abzustellenden Spieler angehören.

Beispiel:

Bei Einberufung eines Spielers der Altersklasse Jugend B werden nur Spiele der Jugend B verlegt, nicht auch die der nächsthöheren Altersklasse Jugend A, in deren Spielen er mitwirkt.

Ausnahme:

Der Spieler wird nicht in Spielen der Jugend B eingesetzt.

Die Kreishandballverbände können insoweit für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.

2. Auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler nach § 19 Abs. 5-7 SpO/DHB spielberechtigt ist, besteht kein Anspruch (Ausnahme: § 20 Abs. 2 SpO/DHB).

Von den Bestimmungen des § 82 SpO/DHB gelten die Abs. 1, 4 bis 6, 8 auch für geplante Maßnahmen des HVSH.

Für geplante Maßnahmen der Kreishandballverbände können die Abs. 1, 4 bis 6 des § 82 SpO/DHB Berücksichtigung finden. Ein Anspruch auf Absetzung oder Verlegung von Spielen höherer Spielklassen besteht jedoch nicht. Meisterschafts- oder Pokalspiele dieser Spielklassen haben den Vorrang.

## **Zu § 84 – Hallen- oder Platzsperre**

**Abs. 3:**

Ist infolge einer verhängten Hallensperre eine Mannschaft verpflichtet, ein Spiel in einer anderen Halle auszutragen, gehen die zusätzlichen Kosten und ein eventueller Überschuss zu Lasten des Vereins, gegen den die Hallensperre ausgesprochen worden ist.

## **Zu § 87 – Handballregeln, Inkrafttreten**

**Abs. 2:**

Im Bereich des HVSH beträgt die Halbzeitpause 10 Minuten.

#### Regel 16:

In den Altersklassen Jugend F-D gilt: Die Hinausstellung stellt eine persönliche Strafe dar. Stehen dafür Spieler zur Verfügung, darf sich die Mannschaft sofort ergänzen. Auch bei Hinausstellung oder Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen bleibt die betroffene Mannschaft weiter mit 6+1 (4+1) Spielern auf der Spielfläche (16:3, 16:5, 16:8, 16:11).

Für die Nutzung eines „Mini-Handball“ in den Altersklassen Jugend F und Jugend E können die Kreishandballverbände ergänzende Bestimmungen erlassen.

### Turnierbestimmungen des HVSH

Turniere sind sportliche Wettkämpfe (Freundschaftsspiele) unter Beteiligung mehrerer Mannschaften.

Sie sind vom veranstaltenden Verein – unter Beifügung des Einladungsschreibens – dem für ihn zuständigen Kreishandballverband anzuzeigen. Der Kreishandballverband kann auf eigene Kosten eine amtliche Aufsicht für das Turnier stellen. Um einen sportgerechten Ablauf sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Eine ausreichende Anzahl geprüfter Schiedsrichter ist anzufordern.
2. Spielberechtigt ist nur, wem die zuständige Pass-Stelle die Spielberechtigung erteilt hat.
3. Für jedes Spiel ist ein Spielprotokoll mit Schiedsrichterbericht zu führen.
4. Gesperrte Spieler dürfen an Turnieren nicht teilnehmen.

Disqualifikationen mit Sperre und besondere Vorkommnisse sind vom Veranstalter unter Übersendung der Unterlagen dem für ihn zuständigen Kreishandballverband schriftlich anzuzeigen. Die vorläufige Sperre nach § 17 RO/DHB tritt sofort ein und gilt auch über das Turnier hinaus. Die Spielleitende Stelle prüft, ob im Übrigen ein Verfahren einzuleiten ist (siehe auch § 30 Abs. 5 RO/DHB) und ferner, ob andere Stellen zu benachrichtigen sind.

5. Die Mannschaften müssen einheitliche Spielkleidung tragen.
6. Eine Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
7. Für ein Rechtsgremium ist vom Veranstalter zu sorgen. Einspruchsmöglichkeiten sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.  
Abweichungen von den Strafbestimmungen der RO/DHB sind unzulässig.
8. Aus der Einladung zum Turnier müssen ersichtlich sein:  
Genaue Jahresangaben für die einzelnen Altersklassen, Höhe des Nenngeldes, ungefähre Teilnehmerzahl in den einzelnen Spielklassen, Staffelgröße, Spielzeit, Anzahl der Spielfelder, Anfang und Ende des Turniers. Es ist darauf hinzuweisen, dass für das Turnier die Turnierbestimmungen des HVSH gelten.
9. Tritt eine gemeldete Mannschaft schuldhaft zu einem Turnier nicht an, wird gegen den betreffenden Verein eine Geldbuße gemäß Nr. 16 b) Zusatzbestimmungen HVSH zu § 25 Abs. 1 RO/DHB verhängt. Zu beachten ist: § 30 Abs. 5 RO/DHB.
10. Der Verein der ausgebliebenen Mannschaft hat für den vom Veranstalter nachgewiesenen Schaden, der durch eine Absage oder ein Nichtantreten aus eigenem Verschulden entstanden ist, aufzukommen. Die nichtangetretene Mannschaft bleibt so lange für Turniere im Bereich des HVSH gesperrt, bis die hieraus entstandenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Können sich wegen der Erstattung des Schadens die beteiligten Vereine nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die Rechtsinstanz, die auch nach § 30 Abs. 5 RO/DHB zuständig wäre.

Ist diese Zuständigkeit nicht gegeben, ist die Regelung in den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 30 RO/DHB anzuwenden.

11. Verstöße gegen diese Turnierbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.
12. Die Kreishandballverbände können eigene Turnierbestimmungen erlassen.

Diese Zusatzbestimmungen gelten ab 22.11.2025.